

# **Verordnung über das Naturschutzgebiet "Auenlandschaft Hohenrode" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg (NSG HA 222)**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2541) i. V. m. den §§ 14 und 16 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz vom 16.03.2001 (Nds. GVBl., S. 100) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen wird verordnet:

## **§ 1 Naturschutzgebiet**

- (1) Das innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Umgrenzung liegende Gebiet in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg, wird zum Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Hohenrode“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt innerhalb eines Weserbogens nördlich der Ortschaft Hohenrode in den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Hohenrode.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:6.000. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der Innenseite der in der Verordnungskarte dargestellten schwarzen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden beim Landkreis Schaumburg, untere Naturschutzbehörde, und bei der Stadt Rinteln aufbewahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 127 ha.

## **§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das Naturschutzgebiet „Auenlandschaft Hohenrode“ umfasst einen rund 127 ha großen Bereich in einer Weserschleife nördlich von Hohenrode bestehend aus Kiesteichen mit deren Ufer- und Randbereichen. Es handelt sich um ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen, die im Rahmen der Kiesgewinnung entstanden sind. Die in der Genehmigung festgeschriebene Folgenutzung sieht vor, das Gebiet im Sinne des Naturschutzes herzurichten.

Das Gebiet ist in seinen bereits erfolgten Herrichtungsabschnitten auentypisch oder auenähnlich strukturiert. Es umfasst ein reichhaltiges Mosaik an charakteristischen Bestandteilen der Weseraue wie Flutmulden, altwasserähnliche Kieseeseen, Sumpf, Flachwasserzonen, temporäre Stillgewässer, annähernd hochwasserfreie Inseln sowie standorttypische Vegetationsbestände der Weich- und Hartholzaue, die sich im Zuge der hydrologischen Dynamik naturnah entwickeln konnten und durch die natürliche Sukzession weiterentwickeln werden. Die Ufer der Weser und der Seen verfügen darüber hinaus über Strukturelemente wie Steilufer, Kies- und Sandbänke und Pionierstandorte auf Rohböden.

Das Gebiet unterliegt kurzfristigen wie auch mittelfristigen Wasserstandschwankungen, die eng mit der Weser und dem Grundwasser korrelieren. Die Dynamik des Hochwassergeschehens kann sich ungehindert entfalten; ab einem mehrjährigen Hochwasser kommt es zu ausgedehnten Überflutungen, die örtlich länger anhalten können. Die Überschwemmungen bewirken dynamische Prozesse, die insbesondere an den Gewässern und Flutmulden wiederkehrend morphologische Veränderungen, Verjüngungsprozesse und Sukzessionsschübe verursachen. Dabei bleibt das Gesamtspektrum unterschiedlicher Biotoptypen erhalten. Es unterliegt jedoch unregelmäßigen Schwankungen in der räumlichen Verteilung.

Die Lage im Überschwemmungsgebiet der Weser, seine Strukturvielfalt und unterschiedlichen Entwicklungsstadien geben dem Gebiet eine besondere Bedeutung als Lebensraum für eine Vielzahl schutzwürdiger und stör anfälliger Arten- und Lebensgemeinschaften wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere sowohl im aquatischen wie im terrestrischen Bereich. Die engere Verzahnung von Gewässer- und Landbiotopen bietet Lebensräume für individuenstarke Amphibien- und Reptilienpopulationen u. a. mit charakteristischen Arten des Auenbereichs. Eine gute Wasserqualität sowie vielfältige Strukturen ermöglichen individuen- und artenreiche Vorkommen von wirbellosen Organismen wie z.B. Muscheln und diversen Libellenarten. Das Schutzgebiet ist für die Förderung einer Gewässerbiozönose mit auentypischen und auenähnlichen Standortbedingungen hinsichtlich seiner Struktur und Prozessdynamik prädestiniert. Der Populationsaufbau der Fischfauna wird ausschließlich auf natürlichem Wege im Austausch mit der Weser beeinflusst. Aufgrund der weitestgehend beruhigten Lage innerhalb eines Weserbogens weist das Gebiet eine besondere Eignung als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für die Avifauna – insbesondere auch für störungsempfindliche Arten - auf.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Zulassung einer weitestgehend ungestörten Entwicklung vorhandener und noch entstehender Stillgewässer-Ökosysteme sowie der Ufer- und Gewässerlebensgemeinschaften vornehmlich über die natürliche Sukzession als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit. Streng geschützte Arten und FFH –Lebensraumtypen und –Arten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

(3) Besonderer Schutzzweck ist:

- die Entwicklung strukturreicher Gewässer im Zuge des Kiesabbaus auf der Grundlage bestehender Abbaugenehmigungen,
- die Entwicklung von offenen Wasserverbindungen zwischen der Weser und den Kieseeseen, damit der Austausch aquatischer Organismen regelmäßig möglich wird,
- die Förderung auentypischer und auenähnlicher Standortbedingungen hinsichtlich Struktur und Prozessdynamik,
- die ungestörte Entwicklung eines natürlichen, dem Gewässer angepassten Fischbestandes,
- die Entwicklung des Sohlneaus der Kieseeseen nach dem Vorbild der naturbürtigen morphologischen Verhältnisse der Weserniederung durch die Erhaltung von Flachwasserbereichen, z.B. für Muscheln, Libellen und Fische (namentlich Bitterling) sowie für Wasservögel,
- die Entwicklung einer artenreichen und standorttypischen Unterwasservegetation mit einer reichhaltigen Tierwelt,

- der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender störungsarmer Bereiche sowohl von Uferlinien, Wasserflächen als auch des Luftraumes für einen möglichst störungsfreien Aufenthalt von Tieren, insbesondere Vögeln zur Brut, Aufzucht, Nahrungssuche, Mauser und Rast,
- der Erhalt und die Entwicklung des Gebietes zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit als Brut- und Rastgebiet für verschiedene Vogelarten unter besonderer Berücksichtigung von See- und Fischadler,
- die Entwicklung von Weichholz- und Hartholzauenwäldern mit ihren Lebensgemeinschaften durch natürliche Sukzession, in Einzelfällen oder gegebenenfalls unterstützt durch Initialpflanzungen,
- der Erhalt und die Pflege gehölzreicher Hochstaudenfluren und Offenlandbereiche einschließlich Ruderalflächen, auch durch eine Beweidung,
- die Entwicklung und Pflege der charakteristischen Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften als Lebensraum insbesondere für Vogel- und Amphibienarten sowie Insekten,
- die Schaffung von Möglichkeiten des Naturerlebens für Besucher unter Berücksichtigung der Raumannsprüche der im Schutzzweck genannten Tierarten.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sofern in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten und in der anliegenden Karte als zum Betreten zugelassenen Wegen betreten werden.
- (3) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  1. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht zur ordnungsgemäßen Jagdausübung gehört,
  2. wild lebende Tiere zu füttern,
  3. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere einzubringen oder auszusetzen,
  4. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das Naturschutzgebiet hineinwirken können,
  5. innerhalb des Naturschutzgebietes Boote und sonstige Wasserfahrzeuge zu betreiben einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten,
  6. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, auch nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten und zu fliegen,

7. zu baden, zu grillen, zu zelten oder zu lagern oder Feuer zu machen,
8. Fahrzeuge aller Art einschließlich Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen zu fahren, zu parken oder abzustellen.

#### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung:
  - a) das Betreten und Befahren des Gebietes auch außerhalb der zum Betreten zugelassenen Wege für
    - die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte soweit dies zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, Nutzung oder zur Betreuung des Gebietes erforderlich ist, jedoch ohne die Anlage von Schneisen; die Anzahl der Personen wird in Absprache festgelegt und sind der zuständigen Naturschutzbehörde namentlich zu benennen,
    - die Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der Durchführung erforderlicher Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden und deren Beauftragte mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - Untersuchungen, Kontrollen und Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung sowie zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
  - b) der Bodenabbau entsprechend bestehender Abbaugenehmigungen einschließlich der Anlage der dort genehmigten und in der anliegenden Karte zum Betreten dargestellten Wege und Informationseinrichtungen; die Bauweise ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
  - c) die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes einschließlich der Unterhaltung der Weser,
  - d) das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist, sowie sonstige zulässige Nutzungen der Weser, soweit dazu nicht das Betreten der Uferbereiche notwendig ist,
  - e) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der in der Karte dargestellten und zum Betreten zugelassenen Wege,
  - f) die Errichtung eines Aussichtsturmes und weiterer der Besucherlenkung und -information dienenden Einrichtungen, soweit dies dem Schutzzweck nicht widerspricht mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - g) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in folgendem Umfang:
    1. Angelnutzung auf den in der anliegenden Karte ausgewiesenen Uferbereichen jeweils in der Zeit vom 1. August bis 31. Dezember eines Jahres. Damit verbunden ist ein Betretungsverbot der übrigen Bereiche einschließlich des Weserufers.
    2. Jegliche Besatzmaßnahmen, Fütterung, künstliche Belüftung, Kalkung, Düngung und der Einsatz von Medikamenten sind verboten.

3. Ein Befahren mit Wasserfahrzeugen sowie der Einsatz von Reusen und Stellnetzen sind nicht gestattet.
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Aneignen von Wild bezieht in folgendem Umfang:
1. Von den dem Jagdrecht unterliegenden Wildarten dürfen Vögel nicht bejagt werden.
  2. Die Ausübung der Jagd ist nur in der Zeit vom 1.8. bis zum 31.12. eines Jahres zulässig mit Ausnahme der Nachsuche kranken oder verletzten Wildes; innerhalb dieses beschränkten Zeitraumes gelten weiterhin die Jagdzeiten der einschlägigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
  3. Die Anzahl der zur Jagd Befugten innerhalb des Naturschutzgebietes ist auf 5 Personen zu begrenzen.
  4. Es darf ausschließlich bleifreie Munition verwendet werden.
  5. Feste Ansitzeinrichtungen wie Jagdhütten und Hochsitze sind verboten. An tragbaren Ansitzeinrichtungen sind max. 4 Stück außerhalb des in der Verordnungskarte dargestellten Bereichs zulässig; die Standorte sind vorab der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
  6. Die Anlage von Wildäckern, Wildfütterungen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen und Kunstbauten ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gestattet.
  7. Zur Bejagung des Schalenwildes sind 2 Bewegungsjagden in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
  8. Der Einsatz von Lebendfallen ist vom 01.10. – 31.12. eines Jahres erlaubt; die Standorte sind vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.
- i) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis der noch nicht durch Kiesabbau in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen und sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen,
- j) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Verkehrssicherungspflicht) besteht, sofern diese vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden. Bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
- (2) Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 g) Ziffer 1-3 sind durch die zuständige Naturschutzbehörde nur in Abstimmung mit der für Binnenfischerei zuständigen Behörde oder einem amtlich anerkannten Sachverständigen für Fischereibiologie und der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Grundlage der Entscheidung soll eine vorherige Überprüfung des Fischbestandes sein.
- (3) Ausnahmen von den einschränkenden Bestimmungen des Absatzes 1 h) können von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn diese mit dem Schutzzweck der Verordnung vereinbar sind und die Ausnahme aus Gründen des Jagdschutzes oder des Wildtiermanagements erforderlich ist.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort oder Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegen zu wirken.
- (5) Weitergehende Regelungen, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

## **§ 5 Befreiung**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Gebiet ist von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Sie können auch von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet und durchgeführt werden und sind von den Flächeneigentümern zu dulden.

## **§ 7 Wiederherstellung**

Die zuständige Naturschutzbehörde kann diejenigen, die den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandeln, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Wiederherstellung des bisherigen Zustandes verpflichten oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen.

## **§ 8 Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die das Gebiet oder einen seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert und wer gegen die Regelungen des § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Abstimmung oder Anzeige erfolgt ist oder eine Zustimmung oder Befreiung erteilt wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Bestimmte Handlungen, die den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigen, stellen eine strafbare Handlung gem. § 329 Abs. 3 oder § 330 Strafgesetzbuch dar.

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, den 21.10.2014  
Az.: 44 43 02

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat

Jörg Farr